

UPDATE ENERGIERECHT

**ENTSCHÄDIGUNG FÜR ANLAGENBETREIBER AUCH BEI
NETZAUSBAUBEDINGTEM EINSPEISEMANAGEMENT****BGH, Urteil vom 11.02.2020, XIII ZR 27/19**

Der Betreiber eines Windparks und der Betreiber des Verteilnetzes, in das die Windenergieanlagen (WEA) einspeisen, stritten vor dem Bundesgerichtshof (BGH) um den Anspruch auf Entschädigung für entgangene Einspeisevergütungen aufgrund von Maßnahmen des Einspeisemanagements nach dem EEG 2012/2014. Die WEA waren durch den Netzbetreiber in der Vergangenheit bei mehreren Gelegenheiten vom Netz getrennt worden. Die Ursachen waren zwischen den Beteiligten umstritten. In einigen Fällen erfolgte die Abregelung möglicherweise deshalb, weil das Netz wegen laufender Ausbaumaßnahmen in seiner Kapazität so beansprucht war, dass es die zusätzliche Einspeisung der WEA nicht mehr aufnehmen konnte.

Der Windparkbetreiber stritt in den Vorinstanzen erfolglos um die Gewährung von Entschädigungen nach EEG für die entgangene Einspeisevergütung. Dies wurde durch das Oberlandesgericht Naumburg (OLG) damit begründet, dass die Abregelung auf Baumaßnahmen zurückginge, die dem (vom Gesetzgeber gewünschten) Netzausbau gedient hätten und nicht dadurch bedingt sei, dass die Netzkapazität aufgrund zu hoher Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien erschöpft gewesen sei. Es habe somit kein Netzengpass im Sinne des § 11 EEG 2012/§ 14 EEG 2014 vorgelegen. Dieser Auffassung ist der BGH entgegengetreten und hat die Sache an das OLG zurückverwiesen. Ein Netzengpass könne auch durch Reparatur-, Wartungs-, Instandhaltungs- oder Netzausbaumaßnahmen begründet sein. Entscheidend sei auch bei Abschaltung von Netzkomponenten, ob aufgrund der fortdauernden Einspeisung eine Überlastung des Netzes gedroht habe, die jeweilige Maßnahme also der Netzstabilität dienlich gewesen sei. Anderes gelte aber dann, wenn gerade die Teile des Netzes, die unmittelbar der Einspeisung durch die betroffene Anlage dienten (etwa die Zuleitung Anlage-Netz), für Baumaßnahmen außer Funktion gesetzt würden. In diesem Fall sei in dem konkreten Bereich nämlich gar kein Netzbetrieb mehr möglich.

Bedeutung für die Praxis

Der BGH nimmt für die Betreiber EEG-geförderter Anlagen eine begrüßenswerte Klarstellung vor. Es kommt nicht darauf an, was die Ursache für eine unzureichende Netzkapazität war, die zur Abregelung von EE-Anlagen führte. Entschädigungsansprüche für Maßnahmen des Einspeisemanagements können also auch dann vorliegen, wenn Baumaßnahmen die Netzkapazität temporär verringerten. Anlagenbetreiber sollten künftig auf entsprechende Zahlungen bestehen und prüfen, ob ihnen in der Vergangenheit Entschädigungen vorenthalten wurden, die sich noch einfordern lassen.